



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024

06. Dezember 2024

Nr. 52

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Krummwisch für das Haushaltsjahr 2025	S. 274
Amtliche Bekanntmachung: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au	S. 275
Amtliche Bekanntmachung: 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au	S. 277
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet für das Haushaltsjahr 2025	S. 279
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Rade-Ostenfeld für das Haushaltsjahr 2025	S. 280
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek für das Haushaltsjahr 2025	S. 281
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Linnbek für das Haushaltsjahr 2025	S. 282
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Jevenau für das Haushaltsjahr 2025	S. 283
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek für das Haushaltsjahr 2025	S. 284
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au für das Haushaltsjahr 2025	S. 285
Amtliche Bekanntmachung: 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au für das Haushaltsjahr 2024	S. 286
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au für das Haushaltsjahr 2025	S. 287
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek für das Haushaltsjahr 2025	S. 288

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Krummwisch

für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 11.200,00 € und die Aufwendungen mit 10.600,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 600,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 2.100,00 € und Ausgaben von 0,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Zuführung zu den Verfügungsmitteln von 2.100,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.03.2025 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- Grundbeitrag: 10,00 € / Mitglied (160 BE)
- Flächenbeitrag: 6,80€ / BE (1.032 BE)
- Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: 1,30 € / BE (772 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Krummwisch, den 03.12.2024
Ort

Olegan
Verbandsvorsteher

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl. H. S. 86) geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 20.11.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au erlassen:

Artikel 1

§ 26 wird um Abs. (3) ergänzt:

§ 26

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LWVG)

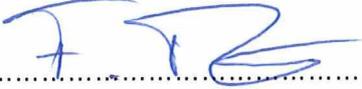
Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Die Beiträge werden jährlich erhoben.
- (3) **Für die in §§ 6 Abs. 4 und 8 der Verbandssatzung vorgesehene Erteilung von Ausnahmen, Zustimmungen und Genehmigungen werden nach Maßgabe des § 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, Seite 27) in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung von §§ 30 WVG Verwaltungsgebühren erhoben, deren Höhe in der Haushaltssatzung festgelegt ist.**

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Mörel, den 20.11.2024</p> <p></p> <p>Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Untere Buckener Au</p>	<p>Genehmigt: Rendsburg, den 20.11.2024</p> <p><i>i.A.</i></p> <p></p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>
<p>Ausgefertigt: Mörel, den 28. Nov. 2024</p> <p></p> <p>Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au</p>	<p>Bekannt gemacht:, den.....</p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl Schl. H. S. 86) geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 18.11.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au erlassen:

Artikel 1

§ 26 wird um Abs. (6) ergänzt:

§ 26

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LWVG)

Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Die Beitragsbescheide gelten, soweit sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag der Beiträge nicht ändert, auch für folgende Hebungszeiträume.
- (3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.
- (4) Die Hebung der Beiträge kann auf einen anderen Wasser- und Bodenverband übertragen werden.
- (5) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist dem Wasserverband anzuzeigen. Eigentumswechsel die dem Verband im laufenden Geschäftsjahr mitgeteilt werden, werden erst im darauf folgenden Jahr wirksam. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Wasserverband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (6) Für die in §§ 6 Abs. 4 und 8 der Verbandssatzung vorgesehene Erteilung von Ausnahmen, Zustimmungen und Genehmigungen werden nach Maßgabe des § 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, Seite 27) in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung von §§ 30 WVG Verwaltungsgebühren erhoben, deren Höhe in der Haushaltssatzung festgelegt ist.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Hohenlockstedt, den 18.11.2024</p> <p>..... Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au</p>	<p>Genehmigt: Rendsburg, den 18.11.2024</p> <p>..... Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>
<p>Ausgefertigt: Hohenlockstedt, den 28. Nov. 2024</p> <p>..... Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au</p>	<p>Bekannt gemacht:, den.....</p> <p>..... Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet

für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 634.350,00 € und die Aufwendungen mit 604.100,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 30.250,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 128.950,00 € und Ausgaben von 410.000,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Entnahme aus den Verfügungsmitteln von 281.050,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 4,00

Der Hebetermin wird auf den 15.03.2025 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- Grundbeitrag: 16,00 € / Mitglied (3.642 BE)
- Flächenbeitrag: 6,50 € / BE (18.668 BE)
- Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: 0,30€ / BE/ha (14.478 BE/ha)
- Deichunterhaltung: 1,00 € / BE (2.648BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Todenbüttel, den 02.12.2024
Ort

M. Vienth
Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Rade-Ostenfeld

für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 11.400,00 € und die Aufwendungen mit 13.000,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresfehlbetrag von 1.600,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 3.500,00 € und Ausgaben von 1.600,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Zuführung zu den Verfügungsmitteln von 1.900,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.03.2025 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- Grundbeitrag: 12,00 € / Mitglied (77 BE)
- Flächenbeitrag: 6,00 € / BE (1.004 BE)
- Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: 3,00 € / BE (652 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Rade, den 28.11.2024
Ort


Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek

für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 70.600,00 € und die Aufwendungen mit 67.100,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 3.500,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 16.600,00 € und Ausgaben von 259.000,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Entnahme aus den Verfügungsmitteln von 242.400,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2023 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 19,00 € (1.112 BE)

Flächenbeitrag: 6,70 € (4.750 BE)

Beitrag für Rohrleitungen o. G.: 1,00 € (4.408 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptideverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Schustedt, den 15.10.24
Ort

Dirk Karve
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Linnbek

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom **5. Dezember 2024** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

135.000,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf **0,00 EUR**
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **0,00 EUR**
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf **0 Stellen**
4. Der Hebetermin auf den **1. Juni 2025**.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	25,00	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	18,00	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	75,00	EUR/ha
Kapitaldienst		EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung		EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung		EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen		EUR/ha

Schülldorf, den **5. Dezember 2024**


(Stefanie Wippich / Verbandsvorsteherin)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in **24768 Rendsburg, Arsenalstraße 15, Telefon: 04331 - 4378756 oder 0174 - 9740048**, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: **6. Dezember 2024**

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Untere Jevenau für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 109.500,00 € und die Aufwendungen mit 101.500,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 8.000,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 23.900,00 € und Ausgaben von 40.000,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Entnahme aus den Verfügungsmitteln von 16.100,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.03.2025 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

-Grundbeitrag:	18,00 € / Mitglied (390 BE)
-Flächenbeitrag:	9,50 € / BE (5.899 BE)
-Schöpfwerksbeitrag:	36,50 € / BE (396 BE)
-Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft:	0,50 € / BE (3.352 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Hanne Wedel, den 04.12.2024
Ort



Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 40.000,00 € und die Aufwendungen mit 37.600,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 2.400,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 6.050,00 € und Ausgaben von 0,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Zuführung zu den Verfügungsmitteln von 6.050,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.03.2025 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag:	2,00 € (250 BE)
Flächenbeitrag:	4,00 € (3.054 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Bendorf, den 26.11.24
Ort

[Signature]
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 18.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf
125.800,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf
0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf
0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
0,00 €

Der Hebetermin auf
6. August 2025

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	37,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	13,00 Euro / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	0,50 Euro je ha

§ 4

Verwaltungsgebühren für Dienstleistungen

Bearbeitung von Gestattungsverträgen für Gewässerkreuzungen und Überfahrten bzw. die Nutzung verbandlicher Liegenschaften und für die Beurkundung von Abstandsflächen für Windenergieanlagen (WEA)

1. Kreuzung / Überfahrt	200,00 Euro
jede weitere Kreuzung / Überfahrt	100,00 Euro
Abstandsfläche pro WEA	800,00 Euro

Hohenlockstedt, den 18.11.2024


Verbandsvorsteher (Hans-Heinrich Gloy)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Deutsch-Ordens-Straße 2a, 25551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am _____

I. Nachtragshaushaltssatzung

des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au

für das Haushaltsjahr **2024**

Aufgrund des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom **18. November 2024** folgende

I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	37.500,-		108.100,-	145.600,-
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	0,00,-	0,00,-	0,00,-	0,00,-

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen
von bisher _____ EUR auf _____ EUR.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher _____ EUR auf _____ EUR.
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
von bisher _____ Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin
von bisher _____ auf den _____
(TT / MM / JJ) (TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Beitragshebeart	bisher EUR/BE	neu EUR/BE
Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag		
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag		
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft		
Deichunterhaltung		
Schöpfwerksunterhaltung		
Kapitaldienst		

Hohenlockstedt , den **18.11.2024**
_____, den _____
(Ort) (Datum)



(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung, den I. Nachtragshaushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in 25551 Hohenlockstedt, Deutsch-Ordens-Straße 2a, Tel.: 04826 / 3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: _____

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 20.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

52.800,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

10.000,00 €

Der Hebetermin auf

17. September 2025

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	36,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	9,00 Euro / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	0,00 Euro je ha

§ 4

Verwaltungsgebühren für Dienstleistungen

Bearbeitung von Gestattungsverträgen für Gewässerkreuzungen und Überfahrten bzw. die Nutzung verbandlicher Liegenschaften und für die Beurkundung von Abstandsflächen für Windenergieanlagen (WEA)

1. Kreuzung / Überfahrt	200,00 Euro
jede weitere Kreuzung / Überfahrt	100,00 Euro
Abstandsfläche pro WEA	800,00 Euro

Hohenlockstedt, den 20.11.2024


Verbandsvorsitzender (Frank Thörn)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Deutsch-Ordens-Straße 2a, 25551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am _____

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 06.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

143.500,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

7.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf

2. Juli 2025

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	23,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	10,00 Euro / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	2,00 Euro / ha

§ 4

Verwaltungsgebühren für Dienstleistungen

Bearbeitung von Gestattungsverträgen für Gewässerkreuzungen und Überfahrten bzw. die Nutzung verbandlicher Liegenschaften, insbesondere als Abstandsvereinbarungen für die Verwaltungskosten

1. Kreuzung / Überfahrt	200,00 €
jede weitere Kreuzung / Überfahrt	100,00 €
Abstandsfläche pro WEA	800,00 €



Verbandsvorsteher (Carsten Sieh-Petersen)

Groß Wittensee, den 06.11.2024

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in, 25551 Hohenlockstedt, Deutsch-Ordens-Straße 2a, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am _____